

Jahresbericht

2025



Konzept und Redaktion: Gespa – Interkantonale Geldspielaufsicht, Erlachstrasse 12, 3012 Bern

Design: Egger next, Rathausplatz 4, 3600 Thun

Druck: EGGER AG, Lindenmattstrasse 7, 3714 Frutigen

Fotos: Mirjam Brändli Photography

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort	5
Zusammenfassung	7
Bericht	10
1. Aufgaben der Gespa	10
1.1 Aufsicht über Lotterien und Sportwetten	10
1.1.1 Bewilligungen	10
1.1.2 Sozialschutz	11
1.1.3 Sicherheit	13
1.1.4 Geldwäschereibekämpfung	13
1.1.5 Inspektionen	14
1.2 Aufsicht über Geschicklichkeitsgeldspiele	15
1.2.1 Bewilligungen und Qualifikationen	15
1.2.2 Sozialschutz und Sicherheit	16
1.2.3 Inspektionen und Aufsichtsverfahren	16
1.3 Bekämpfung illegaler Aktivitäten	17
1.3.1 Landbasierter Vertrieb illegaler Spielangebote	18
1.3.2 Ausländische Online-Anbieterinnen	18
1.3.3 Verkaufsförderungsspiele	19
1.3.4 Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen	20
1.4 Die Gespa als Kompetenzzentrum für Geldspiele	21
1.4.1 Statistik, Studien und Berichte	21
1.4.2 Marktabgrenzung	23
1.4.3 Abgabenerhebung	23
1.4.4 Behördenzusammenarbeit	24
1.4.5 Informationsauftrag	25
2. Governance und Finanzen	26
2.1 Governance	26
2.2 Finanzen	29
Anhang	30

Abkürzungsverzeichnis

BFS	Bundesamt für Statistik
BGer	Bundesgericht
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGS	Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017
BJ	Bundesamt für Justiz
BSE	Bruttospielertrag
DSA	Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FDKG	Fachdirektorenkonferenz Geldspiele
fedpol	Bundesamt für Polizei
FIBA	Fédération Internationale de Basketball
Geschäftsstelle	Ständiges Sekretariat der interkantonalen Geldspielaufsicht
Gespa	Interkantonale Geldspielaufsicht
GGL	Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder
GSG	Geldspielgericht
GSK	Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat
GwG	Geldwäschereigesetz
GwV-EJPD	Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
ISGF	Schweizer Institut für Sucht- und Gesundheitsforschung
ISP	Schweizerische Internet Service Provider
KKBS	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen
LoRo	Loterie Romande (Société de la Loterie de la Suisse Romande)
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
NFT	Non-Fungible Token
SFS	Stiftung Sportförderung Schweiz
SPV	Schweizerischer Pferderennsport-Verband
Swisslos	SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft
Swissplay	Verband der Schweizer Spielautomatenbranche
UEFA	Union of European Football Associations
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
VGS	Geldspielverordnung

Vorwort

Die Nutzung des Geldspielangebots in der Schweiz und deren Auswirkungen auf die Bevölkerung werden von der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) und der interkantonalen Geldspielaufsicht (Gespa) seit 2007 regelmässig wissenschaftlich untersucht. Bisherige Studien stützten sich auf Daten der Schweizerischen Gesundheitsbefragung des Bundesamtes für Statistik (BFS), die hohen wissenschaftlichen Anforderungen genügen.

Da die Gesundheitsbefragung neu ausgerichtet wird und künftig keine Geldspieldaten mehr erhoben werden, wurde eine neue Lösung erforderlich. Im Berichtsjahr entwickelten die Gespa, die ESBK und das BFS eine Alternative: Das BFS wird künftig im Rahmen einer Omnibus-Erhebung Daten zum Geldspielverhalten erheben, die das Schweizer Institut für Sucht- und Gesundheitsforschung (ISGF) auswertet. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Herbst 2027 veröffentlicht. Das neue Format ermöglicht eine Vertiefung der Fragestellungen, die bislang nicht möglich war. Diese Entwicklung ist erfreulich.

Ein Schwerpunkt der Aufsicht der Gespa lag im Berichtsjahr erneut auf den über Verkaufsstellen und Selbstbedienungsgeräte vertriebenen Sportwettenprodukten, insbesondere auf dem Schutz von Minderjährigen. Die Gespa liess in den landbasierten Verkaufsstellen der beiden Lotteriegesellschaften Kontrollen zur Umsetzung der Schutzmassnahmen für Minderjährige bei Sportwetten durchführen. Die Ergebnisse der Testkäufe lagen erst unmittelbar vor dem Jahresende vor und wurden den beiden Lotteriegesellschaften Anfang 2026 zur Stellungnahme unterbreitet. Sowohl die Loterie Romande als auch die Swisslos haben im Rahmen ihrer Stellungnahme hinsichtlich der von der Gespa geplanten Veröffentlichung der Ergebnisse Antrag auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung gestellt. Ob die Ergebnisse der Testkäufe zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden, hängt vom Ausgang dieses Verfahrens ab.

NFTs – einmalige und nicht teilbare Kryptowerte auf Blockchain-Basis – beschäftigen die Aufsicht zunehmend. Diese werden von den Anbietern in verschiedensten Formen geschaffen, beispielsweise als kurze Videos oder digitale Sammelkarten. Im Herbst 2025 reichte die Gespa Strafanzeige gegen die Blockchain-basierte NFT-Plattform FIFA Collect ein. Beim Kauf von NFTs über diese Plattform standen unter bestimmten Voraussetzungen geldwerte Gewinne in Aussicht, weshalb die Gespa das Angebot als nicht bewilligtes Geldspiel einstufte. Nach der Strafanzeige und im Zuge der Androhung verwaltungsrechtlicher Massnahmen durch die Gespa sperrten die Veranstalter den Zugang aus der Schweiz.

Gleichzeitig bestätigt ein Urteil des Bundesgerichts ([BGE 2C 62/2025 vom 18.11.2025](#)) die Aufsichtspraxis der Gespa zu Fantasy-Sports-Plattformen. Im Oktober 2021 hatte die Gespa den Zugang zu einer ausländischen Fantasy-Football-Plattform gesperrt, auf der Spielerkarten als NFTs gekauft und zum Zusammenstellen von Teams verwendet werden. Abhängig von den realen Leistungen der dargestellten Athlet:innen stehen auch bei diesem Spiel geldwerte Preise in Aussicht. Das Bundesgericht teilte die Auffassung der Gespa, dass es sich um nicht bewilligte Geldspiele handelt, und bestätigte die Rechtmässigkeit der verfügten Zugangssperre. Das Urteil schafft Rechtssicherheit im Bereich NFT-basierter Gewinnspiele und bestätigt die Praxis, den Geldspielbegriff extensiv auszulegen.

Die zunehmende Verbreitung der organisierten Kriminalität im Geldspielbereich bleibt eine zentrale Herausforderung. Die Bekämpfung des illegalen Geldspiels wird durch fragmentierte Zuständigkeiten erschwert: Die geteilte Verantwortung zwischen Bund und Kantonen führt zu unterschiedlichen Verfahrensrechten und Kompetenzkonflikten. Ein zusätzliches Hindernis liegt in den begrenzten Befugnissen der ESBK. Das geltende Verwaltungsstrafrecht

erlaubt ihr keine geheimen Überwachungsmaßnahmen – Instrumente, die für die wirksame Bekämpfung organisierter Kriminalität essenziell sind. Dies verdeutlicht den dringenden Bedarf einer Modernisierung des Verwaltungsstrafrechts und die Notwendigkeit einer Anpassung an die Strafprozessordnung.

Und schliesslich: Am 25. April 2022 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beschlossen, das Geldspielgesetz zu evaluieren. Diese Evaluation wird im Auftrag des Bundesamtes für Justiz (BJ) von einem externen Evaluationsbüro durchgeführt und von einer Expertengruppe begleitet. Die Gespa ist seit Beginn der Arbeiten in dieser

Begleitgruppe vertreten. Die Verabschiedung des Evaluationsberichts durch den Bundesrat soll im ersten Halbjahr 2027 erfolgen. Als Vollzugsbehörde verfolgt die Gespa mit Interesse, wie die zuständigen Gremien des Bundes und der Kantone die Evaluation würdigen und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.

Uns bleibt, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für ihren engagierten Einsatz zu danken. Ein besonderer Dank gilt auch den Mitgliedern des Aufsichtsrats – die sich alle für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung gestellt haben und wiedergewählt wurden.

Bern, Mai 2026



Jean-Michel Cina
Präsident



Manuel Richard
Direktor

Zusammenfassung

Aufgaben

Aufsicht über Lotterien und Sportwetten

Im Berichtsjahr bewilligte die Gespa den beiden Schweizer Lotteriegesellschaften insgesamt 62 neue Spiele: Die Swisslos erhielt 20 Bewilligungen, die Loterie Romande (LoRo) 42. Zusätzlich genehmigte die Gespa in 59 Fällen nachträgliche Spielveränderungen am bereits bewilligten Lotterie- und Sportwettenangebot und stimmte in 32 Fällen der Durchführung von Gratisspielen oder der Gewährung von Gratispielguthaben zu.

Im September 2025 reichte die LoRo ein Gesuch um Bewilligung des ersten virtuellen Loses ein, das spätestens ab dem 1. Januar 2028 auf den neuen Loterie électronique-Geräten angeboten werden soll. Das neue System wird verbesserte Schutzfunktionen bieten: Die neue Loterie électronique wird ein App-gestütztes System zur Kontrolle des Ausschlusses von Minderjährigen und gesperrten Spieler:innen nutzen. Über diese App werden die Spielenden künftig auch ihre persönlichen Verlustlimiten festlegen und so ihre Spielweise selbstbestimmt regulieren – dies analog zum Online-Bereich und im Rahmen vorgegebener Maximalwerte.

Im zweiten Halbjahr liess die Gespa in den landbasierten Verkaufsstellen der beiden Lotteriegesellschaften Kontrollen zur Umsetzung der Schutzmassnahmen für Minderjährige bei Sportwetten durchführen. Die Ergebnisse der Testkäufe lagen erst unmittelbar vor dem Jahresende vor.

Aufsicht über Geschicklichkeitsgeldspiele

Im Berichtsjahr führte die Gespa in verschiedenen Kantonen Inspektionen der Verkaufsstellen durch. Alle autorisierten Veranstalterinnen, die im Berichtsjahr Automaten aufgestellt hatten, wurden kontrolliert. Bei jeder Veranstalterin wurde mindestens eine Analyse der verwendeten Hard- und Software durchgeführt. Kontrollhäufigkeit und Kontrollintensität entsprachen dem Niveau der beiden Vorjahre.

Bei mehreren dieser Kontrollen und Analysen wurden teilweise grössere Unregelmässigkeiten festgestellt. Einer Veranstalterin wurden im Berichtsjahr die ihr erteilten Bewilligungen rechtskräftig entzogen, weil eine durch die Gespa durchgeführte Inspektion zur Feststellung führte, dass sie wissentlich und willentlich Geldspiele ohne die dafür notwendigen Bewilligungen durchgeführt hatte.

Ende Jahr waren fünf Aufsichtsverfahren hängig, die unter Umständen noch zu Verwaltungsmassnahmen führen könnten.

Bekämpfung illegaler Aktivitäten

Die Bekämpfung illegaler Geldspielangebote erfordert permanente Wachsamkeit. Die kriminellen Netzwerke sind komplex strukturiert und passen ihre Methoden laufend an. Im Berichtsjahr überprüfte die Gespa 42 kantonale Strafsachenentscheide und unterstützte 25 Strafuntersuchungen. Dabei begleitete sie Hausdurchsuchungen, führte computerforensische Datenauswertungen durch und erstellte Fachberichte, die vor den Strafgerichten als Beweismittel dienten.

Die Gespa publizierte 2025 fünf Sperrlisten mit zu sperrenden Domains illegaler ausländischer Geldspielanbieter – gegen keine dieser Listen ging eine Einsprache ein. Ende 2025 umfasste die Sperrliste der Gespa 671 Domains. Die Rechtskonformität dieser Zugangssperren wurde 2022 höchstgerichtlich bestätigt. Einige Anbieter nutzen dennoch weiterhin das sogenannte Domain-Hopping, indem sie laufend neue Domains aufschalten und so die DNS-Sperre umgehen. Das gesetzliche Instrument der Zugangssperre entfaltet gerade in diesen Fällen nur begrenzte Wirkung. Dies ist nicht zuletzt aus der Optik des Spielerschutzes bedauerlich.

Die Gespa engagiert sich weiterhin für die Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen. Sie erfüllt die Aufgaben der Nationalen Plattform gemäss Magglinger Konvention des Europarats und ist in der Schweizer Delegation des Follow-up Committee sowie in der Expertengruppe «Group of Copenhagen» vertreten. Dadurch trägt sie aktiv zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei.

Die Gespa als Kompetenzzentrum für Geldspiele

Parallel zum vorliegenden Jahresbericht veröffentlicht die Gespa die Gross- und Kleinspielstatistik 2025, die auf www.gespa.ch heruntergeladen werden kann. Im Oktober 2025 publizierte die Gespa zudem ihren jährlichen Transparenzbericht über die Verwendung der Reingewinne der beiden Lotteriegesellschaften (Berichtsjahr 2024) auf ihrer Website.

Die Gespa nimmt im Bereich der Kleinspiele eine Oberaufsichtsfunktion wahr und prüft die eingereichten Bewilligungen auf ihre Bundesrechtskonformität. Die Anzahl der zugestellten Bewilligungen und die Anfragen der Kantone stabilisierten sich 2025 auf hohem Niveau. Der Austausch zwischen den Kantonen und der Gespa erfolgt konstruktiv und zuverlässig. Die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Konsultationsverfahren zwischen der ESBK und der Gespa funktionieren reibungslos. Die beiden Behörden tauschen sich transparent und effizient aus. Im Berichtsjahr führten sie 61 gegenseitige Konsultationen zu mehr als 3'000 Spielen durch – ohne eine einzige Uneinigkeit.

Die Gespa ist zuständig für die jährliche Berechnung und Erhebung aller vom Geldspielkonkordat vorgesehenen Abgaben. Gegen die im Sommer 2025 erlassenen Abgabeverfügungen wurden keine Beschwerden eingereicht; alle Verfügungen waren Ende des Berichtsjahres rechtskräftig.

Governance und Finanzen

Governance

Die Gespa ist eine selbstständige und unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre gesetzlichen Organe sind der Aufsichtsrat, die Geschäfts- und die Revisionsstelle.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Personen zusammen. Den Vorsitz nimmt Jean-Michel Cina, ehemaliger Regierungsrat des Kantons Wallis, wahr.

Die Geschäftsstelle beschäftigte Ende Jahr 19 Mitarbeitende (16,1 Vollzeitstellen).

Als Revisionsstelle für die Jahre 2022 – 2026 ist die Eigertreuhand AG, Weltpoststrasse 5, 3005 Bern, eingesetzt. Unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle ist seit dem 1. Januar 2021 die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA).

Finanzen

Die Jahresrechnung 2025 wurde budgettreu und mit einem ausgeglichenen Ergebnis abgeschlossen. Der betriebliche Aufwand sowie der Betriebsertrag der Gespa beliefen sich auf 3'441'815 Franken. Die Auflösung der Reserven wurde im Vorjahr abgeschlossen, was dazu führte, dass im Berichtsjahr erstmals Art. 61 Abs. 3 GSK (Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat) zur Anwendung kam.



Bericht

1. Aufgaben der Gespa

1.1 Aufsicht über Lotterien und Sportwetten

1.1.1 Bewilligungen

Im Berichtsjahr bewilligte die Gespa der LoRo 42 und der Swisslos 20 Lotterien (gesamthft 62 Spiele, vgl. Diagramm 1). Bei den bewilligten Spielen handelte es sich vorwiegend um physische und virtuelle Lose. Ende Jahr waren sieben Gesuche für die Erteilung von Spielbewilligungen hängig.

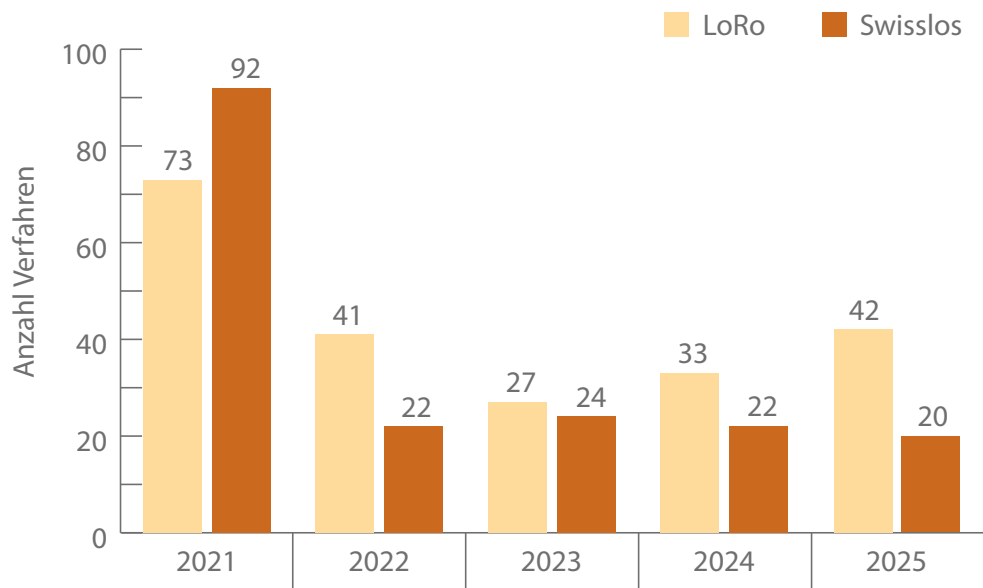


Diagramm 1
Spielbewilligungsverfahren pro Lotteriegesellschaft

Gestützt auf Art. 34 der Geldspielverordnung (VGS) haben die Veranstalterinnen der Gespa jede Spielveränderung an bewilligten Spielen zu melden. Der Swisslos wurden im Berichtsjahr 11 Spielveränderungen genehmigt, der LoRo 48. Zum Jahresende waren zwei weitere Genehmigungsverfahren hängig.

Loterie électronique

Aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials verpflichtete die Gespa die LoRo bereits 2021, die Spielsperre auf die Loterie électronique auszudehnen. Der Ausschluss gesperrter Spieler:innen konnte jedoch mit dem aktuellen Gerätepark nicht wirksam umgesetzt werden. Daher ordnete die Gespa mit Verfügungen vom 21. März 2024 an, dass die Loterie électronique in der aktuellen Form nur noch bis 31. Dezember 2027 angeboten werden darf.

Im September 2025 reichte die LoRo ein Gesuch um Bewilligung des ersten virtuellen Loses ein, das spätestens ab dem 1. Januar 2028 auf den neuen Loterie électronique-Geräten angeboten werden soll.

Die neue Loterie électronique wird ein App-gestütztes System zur Kontrolle des Ausschlusses von Minderjährigen und gesperrten Personen nutzen. Über diese App werden die Spielenden künftig auch ihre persönlichen Verlustlimiten festlegen und so ihre Spielweise selbstbestimmt regulieren – dies im Rahmen vorgegebener Maximalwerte, analog zum Online-Bereich.

Darüber hinaus können sie jederzeit ihren Ausschluss oder ihren vorübergehenden Austritt aus der elektronischen Loterie beantragen.

Die neue Generation der Loterie-électronique-Automaten soll ab Sommer 2027 schrittweise eingeführt werden.

1.1.2 Sozialschutz

Massnahmen zum Schutz der Spielenden

Die Veranstalterinnen von Grossspielen sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor Spielsucht zu treffen (Art. 71 Bundesgesetz über Geldspiele BGS). Minderjährige sind dabei besonders zu schützen.

Zur Vorbeugung gegen exzessives Geldspiel setzen die Lotteriegesellschaften Swisslos und LoRo ein gesamtheitliches Sozialkonzept um. Nach Art. 84 BGS müssen Veranstalterinnen von Grossspielen der Gespa jährlich einen Bericht über die Wirksamkeit ihrer Schutzmassnahmen einreichen.

Die Berichte der beiden Lotteriegesellschaften sind ein wertvolles Instrument zur Evaluierung des Spielerschutzes und zur Identifikation von Handlungsbedarf. Die Gespa wertet diese Berichte jährlich aus und veröffentlicht einen Auswertungsbericht. Im Berichtsjahr rückte ein Thema in den Fokus: der Rollenkonflikt des Verkaufsstellenpersonals.

Verkaufsstellenbetreibende dürfen derzeit grundsätzlich selbst und über die eigene Verkaufsstelle an Lotterien und Sportwetten teilnehmen. Dies ist aus Sicht der Gespa nicht unproblematisch: Diese Personen nehmen eine zentrale Kontrollfunktion zum Schutz der Spielenden wahr. Wenn sie selbst spielen, entsteht ein Rollenkonflikt. Die Gespa erachtet ein Spielverbot für Verkaufsstellenbetreibende und deren Hilfspersonen über die eigene Verkaufsstelleninfrastruktur daher als angebracht. Die LoRo setzt dies bei der Loterie électronique bereits um.

Der Auswertungsbericht 2025 (über das Jahr 2024) ist auf der Website der Gespa abrufbar. Durch die Veröffentlichung schafft die Gespa in diesem sensiblen Bereich eine Transparenz, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht.

Schutz von Minderjährigen

Die Gespa hat dem landbasierten Vertrieb von Sportwetten auch im Berichtsjahr erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Im zweiten Halbjahr liess sie Kontrollen in den Verkaufsstellen der Lotteriegesellschaften Swisslos und LoRo durchführen, um die Umsetzung der Schutzmassnahmen für Minderjährige bei Sportwetten zu überprüfen. Die Ergebnisse der Testkäufe lagen erst unmittelbar vor dem Jahresende vor.

Die Gespa ermittelt bei jedem neu zu bewilligenden Produkt das Gefahrenpotenzial des Spiels. Die Analyse folgt dabei einem zweistufigen Verfahren:

Im ersten Schritt nutzt die Gespa das vom «Wissenschaftlichen Forum Glücksspiel» entwickelte Mess- und Bewertungsinstrument zur Feststellung des Gefährdungspotenzials von Geldspielprodukten. Im zweiten Schritt überprüft und validiert sie diese Analyse durch:

- zusätzliche Kriterien, die im Messinstrument nicht abgebildet sind, aber in der Forschung als einflussreich für das Suchtpotenzial gelten;
- die Erfahrungen der Gespa mit vergleichbaren Produkten;
- Hinweise aus der Praxis.

Auf dieser Grundlage wird die durch das Messinstrument ermittelte Gefährdungskategorie bestätigt oder angepasst. Die daraus abgeleiteten Schutzmassnahmen variieren je nach Produkt und Absatzkanal und flankieren das konkrete Spielangebot.

Marketing-Kommunikation

Die verantwortungsvolle Vermarktung von in der Schweiz zugelassenen Lotterie- und Sportwettangeboten erfüllt eine wichtige Funktion für die erfolgreiche Geldspielregulierung. Sie lenkt die Verbraucher weg von illegalen und unkontrollierten Angeboten mit hohem Schadenspotenzial hin zu den erlaubten Spielmöglichkeiten, die von angemessenen Verbraucherschutzmassnahmen begleitet werden. Die in der Schweiz zugelassenen interkantonalen Lotterie- und Sportwettanbieter müssen dabei die Grundsätze verantwortungsvoller Werbung einhalten, damit ihre Werbemassnahmen nicht in Konflikt mit den Zielen und Vorschriften des Gesetzgebers geraten.

Das BGS regelt die zulässige Werbung: Sie darf insbesondere nicht irreführend oder aufdringlich sein. Im Berichtsjahr überprüfte die Gespa in einer Stichprobe proaktiv je zwei Marketing-Kommunikationsmassnahmen der Lotteriegesellschaften Swisslos und LoRo auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Grundlagen. Dazu wurden die Konzepte und Aktionspläne angefordert und analysiert. Es wurden keine Verstösse festgestellt.

Als aufdringlich stufte die Gespa demgegenüber eine geschlossene Werbeveranstaltung ein, von der sie Kenntnis erlangt hatte. Die Gespa hat in der Folge bei der verantwortlichen Veranstalterin interveniert. Im Berichtsjahr gingen darüber hinaus zwei externe Hinweise auf möglicherweise irreguläre Marketing-Kommunikationsmassnahmen bei der Gespa ein. Die Überprüfung ergab allerdings keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die einschlägigen Vorgaben.

Promotionen (Art. 75 BGS)

Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratispielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der Gespa.

Im Berichtsjahr erteilte die Gespa 24 Zustimmungen an die LoRo und 8 an die Swisslos zur Durchführung von Gratisspielen oder zur Gewährung von Gratispielguthaben. Die Promotionen waren vielfältig ausgestaltet und wurden sowohl über die Internet-spielplattformen als auch über die landbasierten Verkaufsstellen durchgeführt.

1.1.3 Sicherheit

Sicherheitskonzepte und sicherheitsrelevante Vorfälle

Im Berichtsjahr erstatteten die Lotteriegesellschaften schriftlich Bericht über die Umsetzung ihrer Sicherheitskonzepte im Jahr 2024. Diese Konzepte beschreiben die Massnahmen der Veranstalterinnen zur Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs sowie zur Bekämpfung von Kriminalität und Geldwäscherei.

Über die jährliche Berichterstattung hinaus müssen Veranstalterinnen von Grossspielen der Gespa alle wichtigen Vorkommnisse melden, welche die Sicherheit und Transparenz des Spielbetriebs gefährden können (Art. 43 BGS). Die Abgrenzung meldepflichtiger Sachverhalte ist aufgrund des Wortlauts der Gesetzesbestimmung nicht immer eindeutig. Gleichzeitig gibt es Sachverhaltskonstellationen, bei denen sachliche Gründe für eine Meldung bestehen, obwohl weder das Gesetz noch individuell-konkrete Anordnungen eine explizite Meldepflicht vorsehen.

Gegen Ende des Berichtsjahres wurde zu diesem Thema ein Austausch zwischen der Gespa und den Lotteriegesellschaften initiiert. Unabhängig von der Formulierung des Art. 43 BGS muss sichergestellt werden, dass der Informationsbedarf der Aufsichtsbehörde in angemessener Weise abgedeckt ist.

Begrenzung des Sportwettangebots

Sportwetten dürfen nicht auf Ereignisse angeboten werden, die ein erhöhtes Risiko für Wettkampfmanipulation bergen. Die Gespa führt eine Liste, die das in der Schweiz zugelassene Sportwettangebot nach Wettarten und Sportereignissen begrenzt. Seit Ende 2018 publiziert die Gespa diese englischsprachige Liste auf ihrer Website. Sie wird mindestens einmal pro Jahr überarbeitet – auf Antrag der Lotteriegesellschaften oder von Amtes wegen. Die Lotteriegesellschaften können Ergänzungen beantragen. Wenn sich Manipulationsrisiken manifestieren, werden Wettkämpfe auch wieder gestrichen. Es handelt sich um einen dynamischen Prozess.

Die Liste erfüllt einen doppelten Zweck: Sie setzt die Vorgaben der Magglinger Konvention zur Sicherung der Sportintegrität um. Gleichzeitig macht sie das Spielangebot für die Konsumierenden sicherer: Sportwettkämpfe, die als manipulationsanfällig bekannt sind, erscheinen gar nicht erst im Wettangebot der Lotteriegesellschaften.

Im Berichtsjahr wurde die Einhaltung der Grenzen des Sportwettangebots stichprobenartig kontrolliert. Zwei Kontrollen gaben Anlass zu untergeordneten Bemerkungen.

1.1.4 Geldwäschereibekämpfung

Die beiden Lotteriegesellschaften unterstehen als Finanzintermediäre dem Geldwäschereigesetz und müssen die Sorgfaltspflichten der Geldwäschereiverordnung EJPD (GwV-EJPD) erfüllen.

Umsetzung der Sicherheitskonzepte

Swisslos und LoRo berichten jährlich über ihre Aktivitäten zur Geldwäschereibekämpfung und bewerten die Geldwäschereirisiken im schweizerischen Grossspielmarkt. Beide Gesellschaften reichten ihre Berichte über das Jahr 2024 im Mai 2025 ein. Die Gespa forderte zur vertieften Prüfung 17 Dossiers von Swisslos und 60 von der LoRo an. Nach Abschluss der Kontrollen waren keine weiteren Klarstellungen erforderlich. Allerdings dürfte die neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGer 2C_175/2024 vom 30. April 2025) hinsichtlich der geldwäschereirechtlichen Abklärungspflichten Anpassungen an den internen Prozessen beider Veranstalterinnen notwendig machen.

Meldepflichten

Finanzintermediäre müssen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) unverzüglich Meldung erstatten, wenn ein begründeter Verdacht auf einen geldwäschereirechtlich relevanten Sachverhalt besteht (Art. 9 Geldwäschereigesetz GwG). Die Meldeschwelle ist tief – ein einfacher Zweifel an der rechtmässigen Herkunft von Vermögenswerten genügt. Ist im Einzelfall unklar, ob die Voraussetzungen der Meldepflicht erfüllt sind, darf der Finanzintermediär trotzdem Meldung erstatten (Melderecht nach Art. 305ter Abs. 2 StGB). Im Berichtszeitraum erstatteten Swisslos und LoRo je eine Meldung an die MROS. In einem Fall kam die Gespa ihrer subsidiären Meldepflicht (Art. 16 GwG) nach.

Regulatorische Entwicklungen

Im Sommer 2025 initiierte die Swisslos einen Austausch zwischen dem Bundesamt für Justiz (BJ), der Gespa und den Lotteriegesellschaften zum Thema landbasierter Sportwettenvertrieb. Die Gespa machte dabei auf Marktentwicklungen aufmerksam, die im Kontext der geltenden Geldwäschereiregulierung neue Risiken bergen. Die Frage, ob die heutigen Regulierungsvorgaben ausreichen, wird durch das BJ im Rahmen der Gesetzesevaluation untersucht.

1.1.5 Inspektionen

Die im Berichtsjahr durchgeführten Inspektionen landbasierter Verkaufsstellen für Lotterie- und Sportwettenprodukte zeigen ein positives Gesamtbild. Beanstandungen der Gespa wurden direkt mit den betroffenen Veranstalterinnen geklärt.



1.2 Aufsicht über Geschicklichkeitsgeldspiele

Der Verband der Schweizer Spielautomatenbranche (Swissplay) vertritt die Interessen der Aufsteller und Hersteller von Geschicklichkeitsgeldspielautomaten. Als wichtiger Ansprechpartner der Gespa trägt Swissplay wesentlich dazu bei, branchenweite Themen effizient zu koordinieren. Dies reduziert sowohl den Administrativaufwand seiner Mitglieder als auch den Aufsichtsaufwand der Gespa.

1.2.1 Bewilligungen und Qualifikationen

Ende Berichtsjahr waren 16 Veranstalterinnen im Besitz einer Veranstalterbewilligung. Zwei Gesuche waren hängig, darunter das Ersuchen eines neuen Akteurs, Geschicklichkeitsspiele online anbieten zu können. Die Gespa erteilte vier Spielbewilligungen, überwiegend für bereits qualifizierte Geschicklichkeitsspielautomaten. Per Ende Berichtsjahr waren 13 Qualifikations- und Spielbewilligungsgesuche hängig.

Die Qualifikation von Geschicklichkeitsspielen ist deutlich komplexer und aufwendiger als jene von Lotterien und Sportwetten. Dies spiegelt sich in der Dauer und den Gebühren der Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren wider.

Gestützt auf Artikel 34 der Geldspielverordnung melden die Veranstalterinnen der Gespa jede Änderung an bewilligten Spielen. Im Berichtsjahr genehmigte die Gespa 15 untergeordnete Änderungen an Geschicklichkeitsspielautomaten.

Die Gespa publiziert auf ihrer Webseite eine laufend aktualisierte Liste aller bewilligten Geschicklichkeitsspielautomaten mit Angaben zu Namen und Versionen der Spiele.

1.2.2 Sozialschutz und Sicherheit

Alle zugelassenen Veranstalterinnen von automatisierten Geschicklichkeitsspielen legten bereits im Veranstalterbewilligungsverfahren dar, dass sie über Sicherheits- und Sozialkonzepte verfügen. Diese definieren auf das Gefährdungspotenzial und die Merkmale des Vertriebskanals ausgerichtete Massnahmen und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Umsetzung und Wirksamkeit der Massnahmen werden jährlich gemäss Artikel 47 und 84 BGS beurteilt.

Die Umsetzungsberichte gingen ab dem zweiten Quartal ein und konnten bis Jahresende abschliessend geprüft werden.

Gemäss Artikel 43 BGS müssen Veranstalterinnen von Grossspielen der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse melden, die die Sicherheit und Transparenz des Spielbetriebs gefährden können. Im Berichtsjahr ging von den Veranstalterinnen von Geschicklichkeitsspielen eine solche Meldung ein.

1.2.3 Inspektionen und Aufsichtsverfahren

Im Berichtsjahr fanden in verschiedenen Kantonen Inspektionen der Verkaufsstellen statt. Alle autorisierten Veranstalterinnen, die im Berichtsjahr Automaten aufgestellt hatten, waren von den Kontrollen betroffen und bei jeder Veranstalterin wurde mindestens eine Analyse der verwendeten Hard- und Software durchgeführt. Kontrollhäufigkeit und -intensität blieben gegenüber den beiden Vorjahren unverändert. Bei mehreren Kontrollen und Analysen wurden teilweise grössere Unregelmässigkeiten festgestellt.

Im Berichtsjahr wurden einer Veranstalterin die Bewilligungen rechtskräftig entzogen. Grund war, dass sie wissentlich und willentlich Geldspiele ohne die erforderlichen Bewilligungen durchgeführt hatte und damit die Bewilligungsvoraussetzungen des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftsführung nicht mehr erfüllte.

Eine Veranstalterin, die nicht mehr über hinreichend finanzielle Mittel verfügte, konnte ihre Veranstalterbewilligung nach erfolgreicher Umsetzung von Sanierungsmassnahmen behalten.

Ende Jahr waren fünf Aufsichtsverfahren hängig (zwei davon sistiert), die noch zu Verwaltungsmassnahmen führen könnten.



1.3 Bekämpfung illegaler Aktivitäten

Auftrag und Herausforderungen

Die Bekämpfung illegaler Aktivitäten ist neben der Aufsicht über zugelassene Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsgeldspiele ein gesetzlicher Teilauftrag und ein Kernanliegen der Gespa. Im autorisierten Markt existieren klare Vorgaben zur Spieldurchführung, deren Einhaltung die Aufsichtsbehörde kontrolliert. Im illegalen Markt sind Spielende dagegen meist ohne jeglichen Schutz den Gefahren des Geldspiels ausgesetzt.

Neben illegalem Geldspiel im engeren Sinne hat die Gespa auch weitere illegale Aktivitäten wie Geldwäscherei oder die Manipulation von Sportwettkämpfen im Blick.

Die Bekämpfung illegaler Geldspielangebote erfordert permanente Wachsamkeit. Kriminelle Netzwerke sind komplex strukturiert und passen ihre Methoden laufend an. Die Gespa verfolgte diese Entwicklungen im Berichtsjahr kontinuierlich und baut ihr Fachwissen laufend aus.

Strafanzeigen und kantonale Strafentscheide

In vier Fällen reichte die Gespa wegen Verstössen gegen das Geldspielgesetz Strafanzeige bei kantonalen Staatsanwaltschaften ein. Drei davon betrafen Durchführungshandlungen in Bezug auf illegale Geldspiele, beispielsweise das im Vorwort erwähnte NFT-Gewinnspiel FIFA Collect. In einem Fall ging es um die Bewerbung von in der Schweiz nicht bewilligten Grossspielen.

Im Berichtsjahr wurden der Gespa 42 kantonale Strafentscheide eröffnet:

- 22 Strafbefehle
- 3 erstinstanzliche Urteile
- 13 Einstellungsverfügungen
- 4 Nichtanhandnahmeverfügungen

Gestützt auf das Geldspielgesetz verfügt die Gespa in diesen Verfahren über klar definierte Parteirechte. Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung erhob die Gespa Beschwerde.

1.3.1 Landbasierter Vertrieb illegaler Spielangebote

Kriminelle Netzwerke, die in der Schweiz illegale Geldspiele betreiben, operieren professionell und über Kantons- sowie Landesgrenzen hinaus. Ihre Bekämpfung erfordert ein koordiniertes Vorgehen über alle Ebenen.

Als interkantonale Koordinationsstelle baut die Gespa Brücken zwischen kantonalen Strafverfolgungsbehörden, Bundesstellen und internationalen Partnern. Im Berichtsjahr richtete sie besondere Aufmerksamkeit auf die West- und Südschweiz, wo neue Kontakte geknüpft und Schulungen zur Bekämpfung illegalen Geldspiels durchgeführt wurden. Das internationale Netzwerk wurde unter anderem durch Teilnahmen in Gremien von Europol und des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) weiter gepflegt und ausgebaut.

Die Gespa versteht sich als verlässliche Partnerin der kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Der Bereich Bekämpfung illegales Geldspiel stellt seine Ressourcen flexibel zur Verfügung – auch für kurzfristige Polizeieinsätze zu ausserordentlichen Arbeitszeiten. Im Jahr 2025 wurden die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten zur Unterstützung von 25 Strafuntersuchungen beigezogen. Sie begleiteten Hausdurchsuchungen, führten computerforensische Datenauswertungen durch und erstellten Fachberichte, die als relevante Beweismittel dienten.

1.3.2 Ausländische Online-Anbieterinnen

Sperrlisten im Berichtsjahr

Im Jahr 2025 veröffentlichte die Gespa fünf Sperrlisten mit insgesamt 181 neuen zu sperrenden Domains. Zum Jahresende befanden sich 671 Domainnamen illegaler Geldspielanbieter auf der Sperrliste. Gegen die Allgemeinverfügungen gingen keine Einsprachen ein. Eine Domain wurde auf Ersuchen hin entfernt, da die Sperrvoraussetzungen nicht mehr erfüllt waren. Die schweizerischen Internet Service Provider (ISP) werden für die tatsächlichen Kosten der Umsetzung von Zugangssperren nach Artikel 92 Absatz 1 BGS entschädigt. Die Aufsichtsbehörden Gespa und ESBK veröffentlichen jährlich den Gesamtbetrag der ausbezahlten Entschädigungen (Art. 95 Abs. 2 VGS). Im Jahr 2025 betrug dieser Gesamtbetrag bei der Gespa CHF 2'756.55.

Gegen das Urteil des Geldspielgerichts vom 9. Dezember 2024, das einen Sperrentscheid der Gespa bestätigte (Einspracheverfahren aus dem Jahr 2022), wurde im Januar 2025 Beschwerde vor Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht urteilte am 18. November 2025 im Entscheid 2C_62/2025 zugunsten der Gespa und befand die Beschwerde der Geldspielanbieterin als unbegründet.

Wirksamkeitsgrenzen: Domain-Hopping

Die Praxis des «Domain-Hoppings» offenbart die Wirksamkeitsgrenzen von Zugangssperren: Gesperrt werden Domains, nicht die Anbieter. Illegale Anbieter wie Interwetten oder Bet-at-Home reagieren routinemässig auf Sperrungen mit der Aufschaltung neuer Domains – oft innerhalb weniger Stunden –, um ihr Angebot in der Schweiz aufrechtzuerhalten.

Eine Erhöhung der Sperrfrequenz würde diesen Mechanismus nicht durchbrechen. Sie führte lediglich zu permanentem administrativem Mehraufwand, ohne den Zugang zu illegalen Angeboten substanziell zu erschweren. Wirksamer könnten flankierende Massnahmen sein – etwa Eingriffe bei Zahlungsdienstleistern oder internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Diese Instrumente stehen jedoch mangels gesetzlicher Grundlagen beziehungsweise wegen fehlender Durchsetzbarkeit nicht zur Verfügung.

Bewerbung über Affiliate-Websites

Illegale Anbieter bewerben ihre noch nicht gesperrten Domains gezielt über Affiliate-Websites und Publireportagen. Mit Bonusprogrammen locken sie systematisch Neuspieler:innen an. Dies hat erhebliche negative Konsequenzen für den Spielerschutz und untergräbt direkt die Schutzmechanismen des Geldspielgesetzes, die gerade für vulnerable Spieler:innen von zentraler Bedeutung sind.

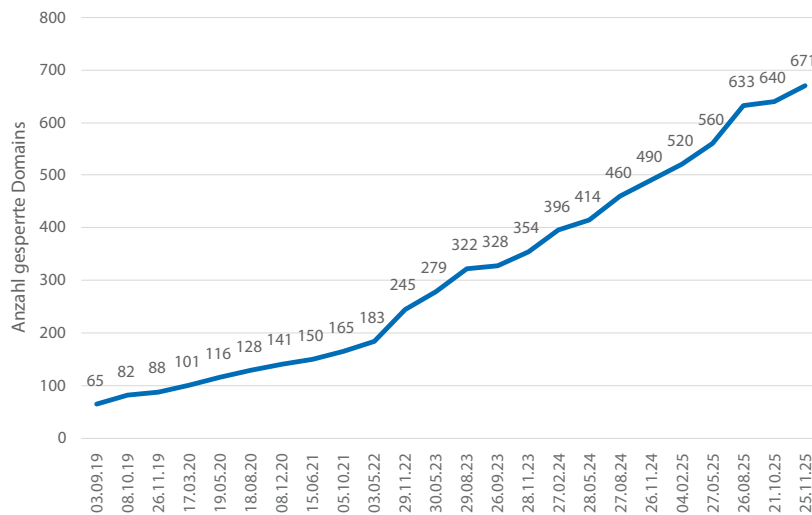


Diagramm 2

Chronologische Entwicklung der Sperlliste

1.3.3 Verkaufsförderungsspiele

Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS nehmen Verkaufsförderungsspiele vom Geltungsbereich des Geldspielgesetzes aus. Sie können daher ohne Bewilligung durchgeführt werden.

Klassische Verkaufsförderungsspiele:

Hierunter fallen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen zu höchstens marktkonformen Preisen erfolgt.

Veranstalterinnen bezwecken damit in der Regel, den Verkaufsabsatz ihrer Produkte oder Dienstleistungen zu fördern und/oder ihre Kunden zu unterhalten und dadurch an sich zu binden. Der Spieleinsatz darf ausschliesslich im marktkonformen Entgelt für die angebotenen Produkte oder Dienstleistungen liegen.

Mediengewinnsspiele mit Gratisteilnahme:

Hierunter fallen durch Medienunternehmen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass für die Teilnahme grundsätzlich ein geldwerter Einsatz verlangt werden darf, alternativ aber eine einfache Gratisteilnahmemöglichkeit zu gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingungen gewährt werden muss. In der Vergangenheit lag der Einsatz oftmals in einer überhöhten Gebühr für die Kommunikation über Mehrwertdienstnummern (z. B. CHF 2.– für eine SMS-Nachricht oder einen Anruf zur Übermittlung einer Wettbewerbsantwort).

Im Berichtsjahr war die Gespa mit Anfragen zu und Anwendungsfällen von Verkaufsförderungsspielen unterschiedlichster Art konfrontiert. Im letzten Jahresbericht wurde auf ein Verfahren hingewiesen, in dem eine Spielbank für ein geplantes Verkaufsförderungsspiel eine Feststellungsverfügung verlangt hatte. Die Gespa verfügte, dass das Spiel nicht unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d BGS subsumierbar und damit unzulässig ist. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die Teilnahme am Spiel die Teilnahme an

einem Spielbankenspiel voraussetzt und deshalb die Gefahr von exzessivem Geldspiel besteht. Die Verfügung ist inzwischen rechtskräftig.

Ein weiteres Verfahren mit vergleichbarer Ausgangslage ist hängig. Da die Gesuchstellerin identisch mit derjenigen im ersten Verfahren ist, trat die Gespa wegen fehlendem Feststellungsinteresse nicht auf das Begehren ein. Die Gesuchstellerin focht den Nichteintretensentscheid beim Geldspielgericht an.

1.3.4 Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen

Die Schweiz hat sich durch die Magglinger Konvention gegenüber den internationalen Partnern zur Zusammenarbeit und Implementierung konkreter Massnahmen verpflichtet. Während die Koordination der Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen und weitere sportpolitische Aspekte in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Sport fallen, überträgt das Geldspielgesetz der Gespa als «Nationale Plattform» die Aufgaben der Meldestelle.

Als Meldestelle stellt die Gespa den Informationsfluss zwischen den Beteiligten (Sportverbände, Strafverfolgungsbehörden, ausländi-

sche Meldestellen, Wettveranstalterinnen usw.) sicher. Ihr kommt damit eine zentrale Rolle bei der Verfolgung konkreter Verdachtsfälle zu.

Sportorganisationen und die beiden Lotteriegesellschaften haben die gesetzliche Pflicht, Verdachtsfälle zu melden. Zudem erhält die Gespa regelmässig Hinweise von ausländischen Stellen. Sie leitet sachdienliche Informationen – je nach Situation – an ausländische Plattformen und/oder die Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz weiter. Ziel ist die Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen, ausgehend von einem effizienten Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Wichtigkeit, die Bemühungen zur Bekämpfung der Wettkampfmanipulation weiter auszubauen, wurde im Berichtsjahr immer wieder in Erinnerung gerufen. Wettskandale rund um Akteure des türkischen Fussballs, Ermittlungen wegen des Verdachts auf Manipulationen in der Nordamerikanischen Basketballliga NBA sowie illegale Wettaktivitäten rund um das finnische Unihockey sind nur drei Beispiele, die zeigen, dass der Sport und die Wettmärkte weiterhin anfällig für Unregelmässigkeiten und unerwünschte Entwicklungen sind.

Internationale Zusammenarbeit

Der Ausschuss zur Umsetzung der Magglinger Konvention tagte 2025 zweimal. Ein Vertreter der Gespa ist weiterhin Teil der Schweizer Delegation und wurde Ende 2025 zum Vizepräsidenten des Ausschusses gewählt.

Für den internationalen Informationsaustausch bleibt die «Group of Copenhagen», die Expertengruppe des Ausschusses, das zentrale Gefäss. Die Gespa pflegt den fachlichen Austausch mit ausländischen Stellen durch Teilnahme an den entsprechenden Zusammenkünften der Landesvertreter.

Problematische Partnerschaften von Sportorganisationen

In den Gremien der Magglinger Konvention wird die Verknüpfung zwischen Wettkampfmanipulation und illegalem Geldspiel regelmässig thematisiert. Dabei

wird die Wichtigkeit eines resoluten Vorgehens gegen unbewilligte Angebote betont.

Es ist bemerkenswert, dass internationale Sportorganisationen, auch solche mit Sitz in der Schweiz, Kooperationen mit umstrittenen Sportwettenanbietern eingehen:

- UEFA und bet365: Die UEFA steht in einem laufenden Sponsoringvertrag mit bet365. Dieser Veranstalter bietet in der Schweiz illegal Geldspiele an und steht auf der Sperrliste der Gespa.
- FIBA und 1xbet: Die FIBA ist eine mehrjährige Partnerschaft mit 1xbet eingegangen. 1xbet wird in mehreren Ländern mit illegalen Aktivitäten in Zusammenhang gebracht. Zudem steht der Vorwurf im Raum, 1xbet habe in der Vergangenheit Wetten auf Tausende selbst organisierter und teilweise gefakter Amateurspiele angeboten, wobei in den Teams auch Minderjährige mitgewirkt haben sollen.

Die Gespa hat beide Verbände ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Anbieter in der Schweiz nicht aktiv beworben werden dürfen. Sie begrüsst es, wenn gerade auch Sportorganisationen ihre kommerziellen Partnerschaften mit Bedacht eingehen und der Bekämpfung von Wettkampfmanipulation und illegalem Geldspiel hohe Priorität einräumen.



1.4 Die Gespa als Kompetenzzentrum für Geldspiele

1.4.1 Statistik, Studien und Berichte

Gross- und Kleinspielstatistik

Die Gespa verfasst jährlich eine Statistik über die Gross- und Kleinspiele. Die benötigten Daten werden einerseits von den Grossspielveranstaltern und andererseits (für den Kleinspielsektor) von den Kantonen zur Verfügung gestellt. Die Statistik wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Jahresbericht veröffentlicht. Das Dokument «Gross- und Kleinspielstatistik 2025» kann auf www.gespa.ch heruntergeladen werden und enthält die detaillierten Informationen.

Bei den Grossspielen wurden mit interkantonal, automatisiert oder online durchgeführten Lotterien und Sportwetten im Berichtsjahr ein Umsatz von rund CHF 3,87 Milliarden (–2,4% im Vergleich zum Vorjahr) sowie ein Bruttospielertrag (BSE) von CHF 1,20 Milliarden (–3,7% im Vergleich zum Vorjahr) erzielt.

Der deutlich grösste Teil des BSE (rund 75%) wurde mit den Produktkategorien Lottos und Lose erwirtschaftet. Zu den Lottos zählen insbesondere die ertragsstarken Produkte Euro Millions und Swiss Lotto. In Abhängigkeit der Jackpots bei diesen Produkten schwanken die Ertragszahlen des Lotteriegeschäfts von Jahr zu Jahr teilweise erheblich.

Der Bruttospielertrag aus den Sportwetten und PMU (Pferdewette) belief sich 2025 auf CHF 250,5 Millionen und war gegenüber dem Vorjahr rückläufig (–5,3%). Nachdem in diesem Teilmarkt zuvor enorm starke Anstiege des BSE zu verzeichnen waren (2019: 90,3 Mio.; 2024: 264,5 Mio.), scheint nun eine Konsolidierung stattzufinden.

Im Bereich der interkantonal, automatisiert oder online durchgeführten Geschicklichkeitsspiele haben die 17 Veranstalterinnen für das Jahr 2025 einen BSE von CHF 19,2 Millionen gemeldet (+2,3% im Vergleich zum Vorjahr). Die Anzahl Automaten per Ende 2025 hat im Vergleich zum Vorjahr leicht abgenommen und belief sich auf 1'406 (2024: 1'540). Einzige Online-Anbieterin war die Swisslos mit ihren Jass-Produkten sowie dem Spiel Big21.

Nachfolgende Abbildung zeigt den mit den verschiedenen Grossspielkategorien erzielten BSE im Jahr 2025:

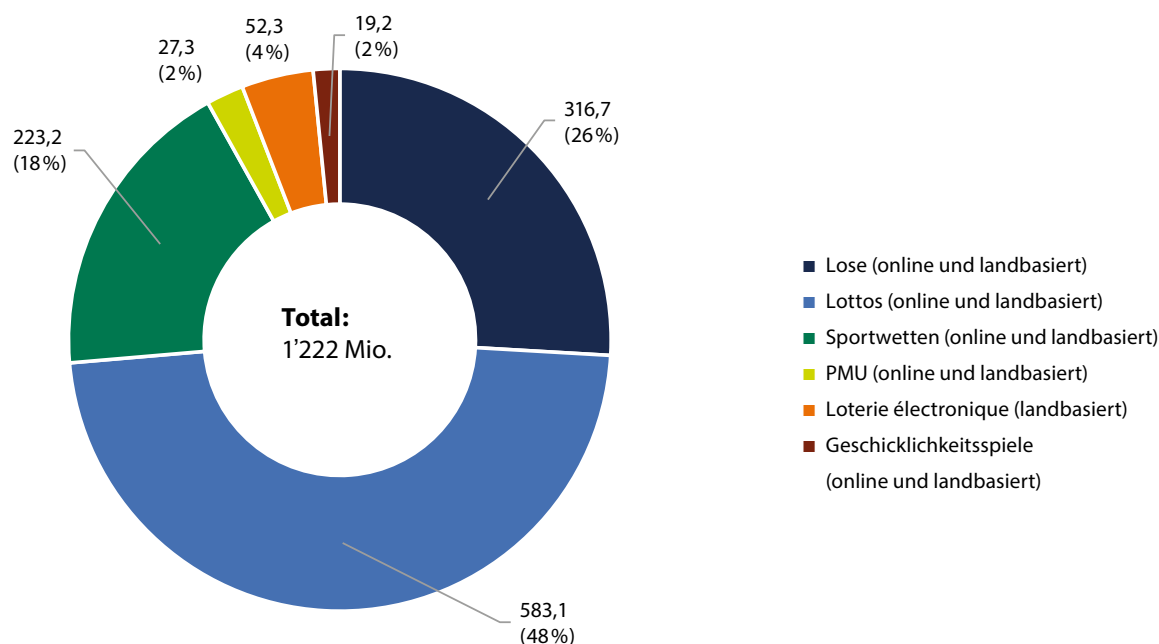


Diagramm 3

Bruttospielertrag aus Grossspielen im Jahr 2025 (in Mio. CHF)

Gemeinnützige Mittelverwendung

Der von den Lotteriegesellschaften erwirtschaftete Reingewinn muss vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Mit einem Teil dieser Gelder unterstützt die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) den nationalen Sport. Die restlichen Mittel werden den Kantonen in dafür vorgesehene Fonds überwiesen und müssen durch die zuständigen Verteilorgane für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Summarische Angaben zur Verteilung der im Jahr 2025 durch die beiden Lotteriegesellschaften erzielten Reingewinne finden sich im Anhang.

Um Transparenz bezüglich der Mittelverwendung zu schaffen, verfasst die Gespa jährlich einen Bericht über die Mittelverwendung in den Kantonen. Im Oktober 2025 publizierte die Gespa den entsprechenden Bericht für das Jahr 2024 auf ihrer Website.

Im Berichterstattungsprozess machten alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein der Gespa die geforderten Angaben.

Ausblick: Neue Studie Geldspielverhalten

Im Auftrag der Aufsichtsbehörden ESBK und Gespa erhebt das Bundesamt für Statistik im Jahr 2026 Daten zum Geldspielverhalten der Schweizer Bevölkerung. Das Schweizer Institut für Sucht- und Gesundheitsfor-

schung (ISGF) wird die erhobenen Daten auswerten. Die Auswertungsergebnisse werden voraussichtlich im Herbst 2027 als Bericht auf den Websites beider Behörden veröffentlicht.

Die Erkenntnisse zur Nutzung der verschiedenen Geldspieltypen, zu den Charakteristika der Spielteilnahme und zur Prävalenz des problematischen und pathologischen Geldspielverhaltens liefern den beiden Aufsichtsbehörden wichtige Anhaltspunkte für ihre Aufsichtstätigkeit.

Verwendung der Präventionsabgabe

0,5% der Bruttospielerträge der Lotteriegesellschaften müssen den Kantonen gesondert überwiesen und von diesen für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht verwendet werden.

Die Gespa wurde von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) beauftragt, alle vier Jahre einen zusammenfassenden Bericht über die Verwendung der Präventionsabgabe in den Kantonen zu verfassen und auf ihrer Website zu publizieren. Der nächste Bericht wird voraussichtlich 2028 erstellt.

Die Erhebung in den Kantonen über die Verwendung der Präventionsabgabe führt die Gespa jährlich durch und veröffentlicht die Informationen auf ihrer Website.

1.4.2 Marktabgrenzung

Oberaufsicht über die Kleinspiele

Für den Vollzug im Kleinspielbereich sind die (inner-) kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden zuständig. Der Gespa kommt im Kleinspielbereich eine Oberaufsichtsfunktion zu: Die Kantone müssen ihr von Bundesrechts wegen sämtliche Kleinspielbewilligungsentscheide zustellen. Die Gespa prüft die entsprechenden Verfügungen in der Folge auf ihre Bundesrechtskonformität.

Der Kontakt zwischen Gespa und Kantonen ist nach wie vor wichtig und wird geschätzt, obwohl sich in vielen Kantonen bereits eine kohärente Praxis etabliert hat. Im Kleinspielbereich stellen sich immer wieder neue Fragen und die Gespa wird von den zuständigen Personen in den Kantonen regelmässig beratend beigezogen.

Kritisiert wird teilweise, dass die Praxis in Bezug auf die kleinen Pokerturniere in den Kantonen bei gewissen Punkten unterschiedlich ist. Diese Kritik ist unbegründet. Der Gesetzgeber hat die Kompetenzen im Kleinspielbereich bewusst den Kantonen überlassen – und damit auch bewusst kantonale Unterschiede in Kauf genommen. Er hat in Art. 41 Abs. 1 BGS sogar ausdrücklich bestimmt, dass die Kantone zusätzliche Bestimmungen für Kleinspiele vorsehen können. Eine schweizweit einheitliche Kleinspiellandschaft war somit erkennbar nicht das Ziel. Gleichzeitig stellt die Kontrolle der Kleinspielbewilligungen durch die Gespa sicher, dass sich die Praxis der Kantone – wenn sie auch nicht einheitlich ist – im Rahmen des Ermessensspielraums bewegt, der sich aus dem Bundesrecht ergibt.

Erledigt ist inzwischen das Verfahren, bei dem es um die Qualifikation von Wetten auf den Ausgang von Schweinerennen geht. Die Gespa hat die Auffassung vertreten, dass derartige Veranstaltungen nicht als Sportwetten bewilligt werden können, da Wetten nach dem Willen des Gesetzgebers nur auf den Ausgang von Sportereignissen im engeren Sinne zulässig sind. Strittig war zudem der genaue Umfang der Prüfkompetenz der Gespa. Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Gespa – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – die kantonalen Kleinspielbewilligungen umfassend auf ihre Bundesrechtskonformität prüfen kann (BGE 151 II 710). Die Gespa begrüsst den Entscheid und die damit geschaffene Rechtssicherheit. Da sich die von der Gespa forcierte Praxis, dass Schweinerennen nicht als Sportwetten

bewilligt werden können, in der Zwischenzeit durchgesetzt hatte, wurde das Verfahren in der Folge abgeschlossen, ohne dass es in diesem Punkt zu einem Urteil gekommen ist.

Konsultationen

Die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Konsultationsverfahren zwischen ESBK und Gespa (Art. 20 und 27 BGS) funktionieren reibungslos. Die beiden Behörden tauschen sich transparent und effizient aus. Im Berichtsjahr führten 61 gegenseitige Konsultationen zu mehr als 3'000 Spielen zu keiner Uneinigkeit zwischen den Behörden.

1.4.3 Abgabenerhebung

Die Gespa ist für die jährliche Berechnung und Erhebung der im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) geregelten Abgaben zuständig. Das Finanzierungsmodell ist komplex und die Berechnungen aufwendig.

Die Aufsichtsabgabe deckt den nicht durch Einzelaktgebühren gedeckten Aufwand der Gespa. Abgabepflichtig sind alle Inhaber einer Veranstalterbewilligung. Sie tragen die Aufsichtsabgabe im Verhältnis ihrer erzielten Bruttospielerträge.

Die wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte tragen ausschliesslich die beiden Lotteriegesellschaften im Verhältnis ihrer erzielten Bruttospielerträge. Sie gliedert sich in zwei Anteile:

- **Anteil «Aufsicht»:** deckt den Aufwand der Trägerschaft.
- **Anteil «Prävention»:** ermöglicht den Kantonen die Umsetzung von Präventionsmassnahmen sowie die Bereitstellung von Behandlungs- und Beratungsangeboten für spielsüchtige Personen und ihr Umfeld.

Gegen die im Sommer des Berichtsjahres erlassenen Abgabeverfügungen wurden keine Beschwerden erhoben. Sämtliche Verfügungen waren Ende des Berichtsjahres rechtskräftig.

1.4.4 Behördenzusammenarbeit

Fachdirektorenkonferenz Geldspiele

Die FDKG ist das oberste Organ der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele und nimmt die administrative Aufsicht über die Gespa wahr. Auf den 5. Mai 2025 hat neu die Zuger Sicherheitsdirektorin, Regierungsrätin Laura Dittli, das Präsidium der FDKG übernommen. Der Präsident und der Direktor der Gespa nahmen als Gäste an den Vorstandssitzungen und Konferenzen teil. Zudem fanden im Frühjahr und Herbst jeweils Gespräche mit dem Präsidium und der Geschäftsführerin der FDKG statt.

Im Juni 2024 setzte die Konferenz eine Arbeitsgruppe aus Vertreter:innen der FDKG, der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) und der Gespa ein. Diese erhielt den Auftrag, die Empfehlungen der FDKG zur Verwendung der Präventionsabgabe zu überarbeiten. Die Arbeiten wurden 2025 abgeschlossen und die neuen Empfehlungen an der Plenarversammlung der FDKG vom 16. Juni 2025 erlassen.

Geldspielaufsicht auf Ebene Bund

Die Gespa unterhält zu den für den Geldspielbereich wichtigsten Bundesbehörden gute Kontakte. Die Zusammenarbeit mit der ESBK und dem BJ funktionierte auch im Berichtsjahr sachbezogen und gut. Im Oktober des Berichtsjahres haben sich die Präsidenten und Direktoren der Gespa und der ESBK zum jährlichen bilateralen Gedankenaustausch getroffen. Ebenfalls im Oktober wurde die ordentliche Sitzung des Koordinationsorgans durchgeführt (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/geldspiele/koordinationsorgan.html>).

Mit der Abteilung Koordination des Bundesamts für Polizei (fedpol) besteht eine Zusammenarbeit im Bereich Wettkampfmanipulation. fedpol agiert dabei als Schnittstelle zwischen der Gespa und den kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die bestehenden Ressourcen und Prozesse in effizienter Weise genutzt werden können und Informationen der Gespa den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zeitnah zur Verfügung stehen.

Evaluation BGS

Im Jahr 2022 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beschlossen, das Geldspielgesetz zu evaluieren. Dem BJ wurde die Federführung für die Evaluation übertragen. Das BJ hat eine Begleitgruppe eingesetzt, in der auch der Direktor der Gespa mitwirkt. Die Evaluation wurde Ende 2024 an ein externes Evaluationsbüro vergeben. Im Berichtsjahr hat die Begleitgruppe im Rahmen von zwei Sitzungen die Zwischenergebnisse diskutiert. Die Verabschiedung des Evaluationsberichts durch den Bundesrat erfolgt voraussichtlich im ersten Halbjahr 2027.

Geldspielaufsicht in den Kantonen

Die Gespa stand 2025 mit zahlreichen in den Kantonen für Kleinspiele zuständigen Verwaltungsstellen in Kontakt. Dieser informelle Austausch trägt dazu bei, die Bundesrechtskonformität der Bewilligungen sicherzustellen und die Notwendigkeit der Einlegung von Rechtsmitteln durch die Gespa zu minimieren. Seit 2022 versendet die Gespa einen halbjährlichen Newsletter an Mitarbeitende in den kantonalen Verwaltungen mit Berührungspunkten zum Geldspiel. Der Newsletter informiert über verschiedene Themen und Entwicklungen im Geldspielbereich. Auch 2025 wurden zwei Newsletter verschickt.

Die Gespa unterstützte die kantonalen Strafverfolgungsbehörden im Berichtsjahr u.a. bei Hausdurchsuchungen, Datenträgeranalysen und im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen (vgl. für mehr Details oben Ziff. 1.3.1).

Suchtprävention

Im November 2025 fand erneut ein Treffen der informellen Austauschplattform «Schutz vor exzessivem Geldspiel» statt, wo sich Behördenvertreter:innen sowie Fachpersonen für Prävention und Sucht zu aktuellen Themen rund um das Geldspiel austauschten. Die Gespa war an dieser Veranstaltung ebenfalls vertreten.

Lauterkeitskommission

Seit 2010 ist die Gespa in der Schweizerischen Lauterkeitskommission vertreten. Die Lauterkeitskommission bekämpft die unlautere kommerzielle Kommunikation (sämtliche Formen von Werbung, aggressive Verkaufsmethoden, unrichtige Preisangaben usw.). Die Vertreterin der Gespa nimmt in diesem Gremium namentlich in Bezug auf Gewinnspiele eine Expertenfunktion wahr.

Internationale Zusammenarbeit

Die Gespa verfolgte die Entwicklungen im internationalen Geldspielsektor aktiv und tauschte sich mit Glücksspielaufsichtsbehörden sowie internationalen Anspruchsgruppen über die aktuelle Markt- und Regulierungssituation aus.

Die meisten Aktivitäten konzentrierten sich auf die Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen. Der Austausch in der «Group of Copenhagen» wurde fortgeführt. Das Follow-up Committee der Magglinger Konvention setzte seine Arbeit unter Mitwirkung eines Vertreters der Gespa fort. Die Entwicklungen rund um die Konvention waren im Berichtsjahr dynamisch: Inzwischen haben 15 Staaten die Konvention ratifiziert und über 25 weitere haben sie unterzeichnet.

Im Oktober organisierte die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) das Treffen der deutschsprachigen Glücksspielbehörden DACHL (Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein) in Halle an der Saale. Die Gespa präsentierte gemeinsam mit der ESBK ihre Erfahrungen mit der Umsetzung der DNS-Sperren.

1.4.5 Informationsauftrag

Website und Rechtsauskünfte

Die Geschäftsstelle der Gespa erteilte im Berichtsjahr mehrere Hundert telefonische und schriftliche Auskünfte zu Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Website www.gespa.ch ist das wichtigste Kommunikationsinstrument der Behörde. Sie informiert über häufig gestellte Fragen, zahlreiche Themen im Zusammenhang mit Geldspielen sowie über die Organisation und Tätigkeiten der Gespa.

Öffentlichkeitsgesetz

Nach dem Wortlaut des Konkordats wird zu amtlichen Akten, die die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der Gespa betreffen, kein Zugang gewährt. Das Geldspielgericht hat diesen sich aus dem Wortlaut ergebenden Grundsatz mit Entscheid vom 15. April 2024 bis zu einem gewissen Grad infrage gestellt. Details können dem Entscheid 52.23, der auf der Internetseite des Geldspielgerichts veröffentlicht wurde, entnommen werden. Das entsprechende Verfahren war Ende 2025 weiterhin vor Bundesgericht hängig. Die Rechtsfrage, ob die Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips gemäss Wortlaut des Konkordats grundsätzlich absoluter Natur ist, ist weiterhin offen – mehrere Zugangsgesuche an die Gespa bleiben deshalb bis auf Weiteres sistiert.

2. Governance und Finanzen

2.1 Governance

Organisation und Compliance

Die Gespa ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben finanziert und organisiert sie sich selbstständig und unabhängig und führt ihre eigene Rechnung. Organisations- sowie Gebührenreglement sind auf ihrer Internetseite publiziert.

Die Gespa verfügt über geeignete und ihren Strukturen angemessene Planungs- und Kontrollsysteme. Dazu gehören klare Regelungen der Zuständigkeiten, ein Risikomanagement sowie ein internes Kontrollsystem. Die gesetzlichen Organe der Gespa sind der Aufsichtsrat, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das oberste Organ der Gespa. Er besteht aus fünf sachverständigen Mitgliedern, wovon je mindestens zwei Mitglieder aus der französischen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischen Schweiz stammen. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen.

Der Präsident und die Aufsichtsratsmitglieder werden von der FDKG für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ende 2025 wurden sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates für eine weitere Amtsperiode von vier Jahren wiedergewählt.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:



Präsident

Herr Jean-Michel Cina, Rechtsanwalt,
ehem. Regierungsrat, VS



Vizepräsidentin

Frau Kathrin Hilber, lic. phil., selbstständige Beraterin
und Mediatorin, ehem. Regierungsrätin, SG



Mitglied

Frau Valeria Canova Masina, lic. iur., Rechtsberaterin,
Mediatorin und Coach, TI



Mitglied

Herr Pascal Mahon, Prof. Dr., emeritierter Professor für
schweizerisches und vergleichendes Staatsrecht an
der Juristischen Fakultät der Universität Neuchâtel, VD



Mitglied

Frau Mirjam Lämmle, MSc/EMBA, CEO Krebsliga
Schweiz, BE

Im Jahr 2025 fanden sechs ordentliche Sitzungen in Bern statt. Eine zusätzliche Sitzung führte den Aufsichtsrat im September nach Strassburg, wo er sich über die beiden Gremien des Europarates informierte, die die Umsetzung der Konvention gegen die Manipulation von Sportwettkämpfen (Magglinger Konvention) überwachen.

Die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats (Honorarpauschalen und Taggelder) belief sich 2025 auf CHF 142'500.–. Das aktuelle Verzeichnis der Interessenbindungen der Aufsichtsratsmitglieder ist auf der Internetseite der Gespa veröffentlicht.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Jahr 2025 an die Mitglieder des Aufsichtsrats geleisteten Entschädigungen (brutto, in CHF):

	Pauschale	Sitzungsgelder	Total
Jean-Michel Cina, Präsident	60'000	12'000	72'000
Kathrin Hilber, Vizepräsidentin	6'000	12'000	18'000
Pascal Mahon, Mitglied	6'000	10'500	16'500
Valeria Canova Masina, Mitglied	6'000	12'000	18'000
Mirjam Lämmle, Mitglied	6'000	12'000	18'000
Total	84'000	58'500	142'500

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt den Aufsichtsrat und verantwortet das operative Geschäft der Gespa. Sie wird von Manuel Richard geleitet und gliedert sich in folgende Bereiche:

- Aufsicht Deutschschweiz und Tessin, Leitung: Cornelia Maurer und Mirjam Brändli
- Aufsicht Westschweiz, Leitung: Pascal Philipona
- Bekämpfung illegales Geldspiel, Leitung: Thomas Chapellier
- Recht, Sozialschutz und allgemeine Marktaufsicht, Leitung: Patrik Eichenberger, Stv. Direktor
- Zentrale Dienste, Leitung: Sandro Zaugg

Per 31. Dezember 2025 beschäftigte die Gespa 19 Mitarbeitende (vier französischsprachig, fünfzehn deutschsprachig), die 16,1 Vollzeitstellen ausmachten. Die Geschäftsstelle war mit 8 Frauen und 11 Männern besetzt.

Das Personal ist öffentlich-rechtlich angestellt und unterliegt sinngemäss dem Bundespersonalrecht. Die Mitarbeitenden sind von der Geldspielbranche unabhängig und treten bei Interessenkonflikten in den Ausstand. Die Gespa orientiert sich beim Lohnklassenmodell am Modell für das Bundespersonal und verfügt aufgrund ihrer Struktur über 11 Funktionsklassen. Die Einteilung der Mitarbeitenden erfolgt in Anlehnung an die Referenzfunktionen der Bundesverwaltung und den Leitfaden des Eidgenössischen Personalamtes für die Funktionsbewertung.

Revisionsstelle

Für die Jahre 2022 – 2026 und zwecks Prüfung der Jahresrechnungen 2021 – 2025 ist die Eigentreuhand AG, Weltpoststrasse 5, 3005 Bern, als Revisionsstelle der Gespa eingesetzt.

Informationssicherheit und Datenschutz

Als unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle der Gespa ist die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA) bestimmt. Die DSA berät betroffene Personen über ihre Rechte und vermittelt – wo sinnvoll – zwischen diesen und der Gespa. Im August fand ein Austausch zur Zusammenarbeit statt, bei dem die zukünftige Kooperation und der Informationsaustausch konkretisiert wurden. Informationssicherheit und Datenschutz bleiben für die Gespa als kleine, unabhängige Behörde eine zentrale Herausforderung und geniessen höchste Priorität.

2.2 Finanzen

Die Jahresrechnung 2025 wurde budgettreu und mit einem ausgeglichenen Ergebnis abgeschlossen.

Der betriebliche Aufwand der Gespa belief sich auf CHF 3'441'815.–. Die Personalkosten in der Höhe von CHF 2'867'217.– stellten auch im Berichtsjahr den mit Abstand grössten Posten auf der Aufwandseite dar (ca. 83 %).

Der Betriebsertrag in der Gesamthöhe von CHF 3'441'815.– setzte sich aus der Aufsichtsabgabe in der Höhe von CHF 2'763'322.– (ca. 80% der Erträge), auftragsbezogenen Gebühren (insbesondere Bewilligungsgebühren) von CHF 395'790.– (ca. 12% der Einnahmen) sowie einem Beitrag der Trägerschaft in der Höhe von CHF 282'703.– zusammen.

Die Gespa hat die Auflösung ihrer Reserven zur Einhaltung von Art. 27 GSK im Jahr 2024 abgeschlossen. Aus diesem Grund kam im Berichtsjahr erstmals Art. 61 Abs. 3 GSK zur Anwendung, wonach die Aufsichtsabgabe 70% des jährlichen Gesamtaufwands nicht überschreiten darf. Um trotzdem ein ausgeglichenes Resultat erzielen zu können, hat die Gespa einen Beitrag der Trägerschaft gemäss Art. 28 GSK erhalten.

Die Jahresrechnung wurde von der Eigertreuhand AG, der Revisionsstelle der Gespa, geprüft.

Bilanz und Erfolgsrechnung 2025 präsentieren sich zusammengefasst wie folgt:

BILANZ		Jahr 2025 / CHF
Aktiven		
Umlaufvermögen		3'299'085.79
Anlagevermögen		17'500.00
AKTIVEN		3'316'585.79
Passiven		
Kurzfristiges Fremdkapital		750'327.68
Langfristiges Fremdkapital		100'000.00
Eigenkapital		2'466'258.11
PASSIVEN		3'316'585.79
ERFOLGSRECHNUNG		Jahr 2025 / CHF
Betriebsertrag		
Betriebsertrag		3'441'814.89
Direkter Aufwand		
Aufwand Dienstleistungen		-38'717.10
BRUTTOERGEBNIS 1		3'403'097.79
Personalaufwand		
Personalaufwand		-2'867'216.79
BRUTTOERGEBNIS 2		-535'881.00
Sonstiger Betriebsaufwand		
Sonstiger Betriebsaufwand		-517'670.45
BETRIEBSERGEBNIS VOR ABSCHREIBUNGEN UND FINANZERFOLG		18'210.55
Abschreibungen		-17'637.30
BETRIEBSERGEBNIS VOR FINANZERFOLG		573.25
Total Finanzerfolg		-573.25
JAHRESERFOLG		0.00

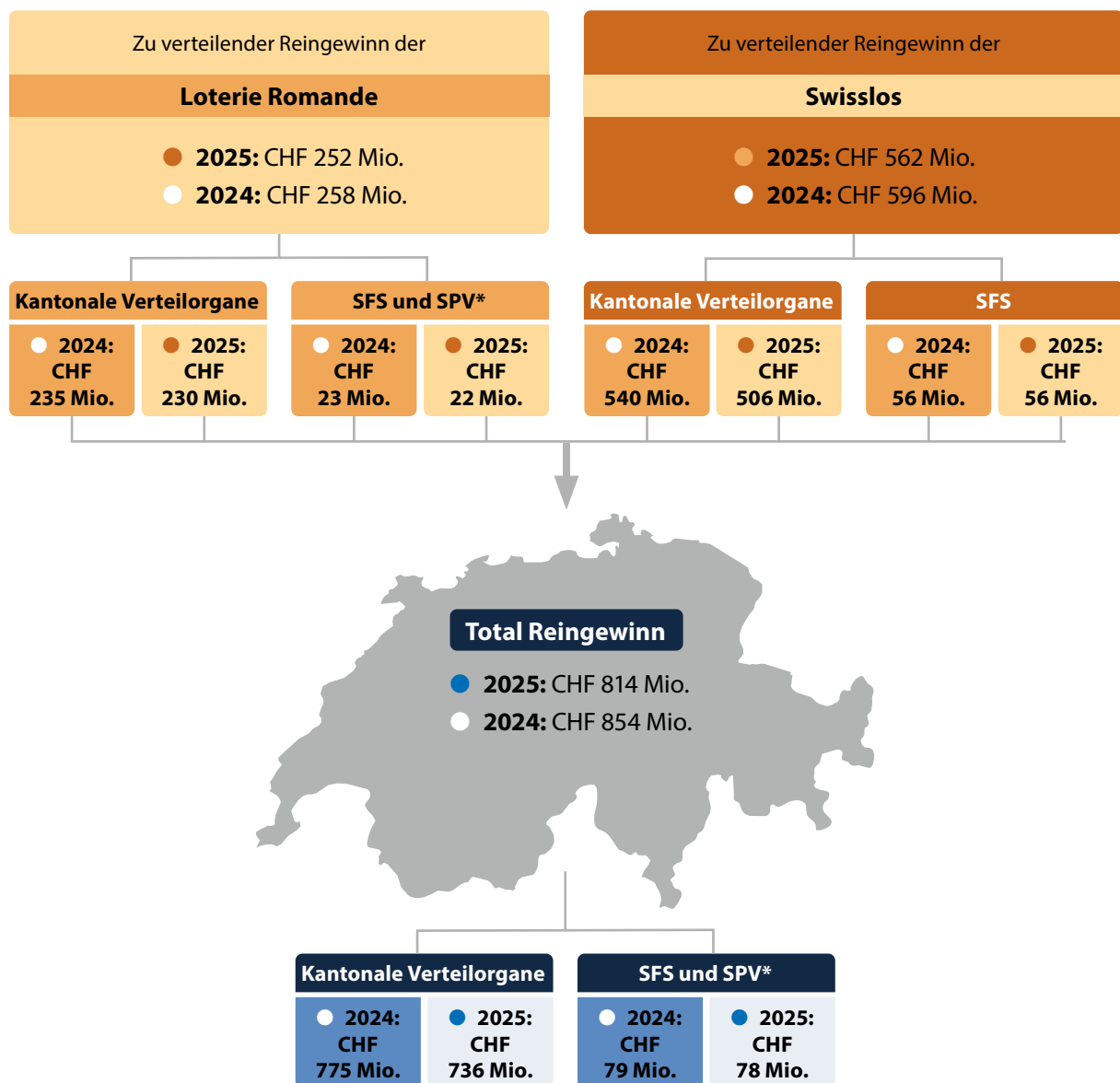
Anhang

Zusammenstellung der wichtigsten Jahreskennzahlen des Lotterie- und Sportwettengeschäfts

Gemeinnützige Mittelverwendung

Grafik 1

Verteilung der im Jahr 2025 durch die beiden Lotteriegesellschaften erzielten Reingewinne:



* Die Loterie Romande hat im Jahr 2025 zur Unterstützung des Pferderennsports einen Betrag in der Höhe von CHF 2,9 Mio. an den SPV überwiesen (im Jahr 2024: CHF 3,2 Mio.).



Interkantonale Geldspielaufsicht
Autorité intercantonale de surveillance des jeux d'argent
Autorità intercantonale di vigilanza sui giochi in denaro
Swiss Gambling Supervisory Authority

Gespa – Interkantonale Geldspielaufsicht

Erlachstrasse 12

CH-3012 Bern

+41 31 313 13 03

info@gespa.ch

www.gespa.ch